

Prüfkatalog zur UVP-Pflicht

FESTSTELLUNGSENTWURF

Bundesstraße 13 Eichstätt – Ingolstadt

3-streifiger Ausbau westlich Eitensheim

Straße / Abschn.-Nr. / Station: B 13 / 1500 / 3,96 bis B 13 / 1520 / 2,64
Bau-km 0+300 bis Bau-km 3+260

<p>Aufgestellt: Ingolstadt, den 07.03.2025 Staatliches Bauamt Ingolstadt</p>  <p>B l a u t h, Ltd. Baudirektor</p>	

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Ingolstadt
Elbrachtstraße 20
85049 Ingolstadt

Betreuung:

Christian Schweiger

Auftragnehmer:

Horstmann + Schreiber
Dipl. Ing. LandschaftsArchitekten
General-von-Nagel-Str. 1
85354 Freising

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Detlef L. Schreiber
Dipl.-Ing. (FH) Hildegunde Belter



Detlef Schreiber

Freising, im März 2025

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau		Art / Umfang
1.1	Baulänge in km:	ca. 3,0	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	ca. 10,25	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 2,17	
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	Oberbodenabtrag: ca. 13.300 m ³ Oberboden wieder andecken: ca. 4.900 m ³ Boden lösen, ca. 15.100 m ³ davon lagern, wiedereinbauen: ca. 13.600 m ³ davon abfahren: ca. 1.500 m ³ zusätzlich Boden liefern: ca. 8.400 m ³	
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	1 Geh- und Radwegeunterführung	

					1 Unterführung Graben	
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:				2 Jahre	
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1			Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Veränderung des Grundwassers			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Erläuterungen zum globalen Klima unten
1.16	Rodung			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,52 ha
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Erschütterungen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abrissarbeiten			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbindlich vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:						

- 1 V Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung
- 2 V Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und für an das Baufeld angrenzende Biotope, empfindliche Beständen (auch Böden) vor und während der Bauausführung
- 3 V Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Fällung von Großbäumen
- 4 V Schutzmaßnahmen für die Haselmaus während der Bauausführung
- 5 V Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen und Individuen weiterer Reptilienarten in der Bauzeit
- 6 V Dauerhafter Kollisionsschutz für Fledermäuse an veränderten Leitlinien im Wald
- 7 V Bodenschutz auf zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen
- 1 A_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensstätten für totholz- und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten durch Erhöhung des Höhlen- und Spaltenangebots
- 2 A_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensstätten für baumhöhlenbewohnende Vogelarten durch Erhöhung des Höhlenangebots
- 3 A_{CEF} Schaffung und Aufwertung von Zauneidechsen-/ Waldeidechsenlebensraum vor Baubeginn sowie Aufwertung von Offenland- und Waldlebensräumen
- 4 A_{CEF} Schaffung und Aufwertung von Zauneidechsen-/ Waldeidechsenlebensraum vor Baubeginn
- 5 A_{CEF} Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus (auf den Maßnahmenflächen 6 A und 3 A_{CEF})
- 1 G Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers

**Auswirkungen auf das globale Klima:
 Sektor Industrie (Lebenszyklusemissionen)**

Straßenkategorie	Streckenlänge	Breite (RQ)	Gesamtfläche	Spezifische THG-Emissionen je m ² Straßenoberfläche [kg/m ² /a]	kg CO ₂ -eq/a
Bundes- oder Staatsstraße inklusive Tunnel und Brückenabschnitte	2.960 m	RQ 11, 5+	13.150 m ²	4,6	60.490
Brückenabschnitte	-	-	-	-	-
Tunnelabschnitte	-	-	-	-	-
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a					60.490

Sektor Verkehr

Im Bereich des Ausbaus der B 13 nordwestlich von Eitensheim sind zwei Knotenpunkte vorhanden. Es kommt durch den Ausbau zu keiner Verkehrsverlagerung und auch zu keiner Änderung des Verkehrsaufkommens. Dadurch kommt es vorhabensbedingt zu keinen zusätzlichen THG Emissionen.

Sektor Landnutzungsänderung
Bilanzierung der Emissionen aus dem Sektor Landnutzungsänderung

Landnutzung	Eingriff in klimarelevante Böden und Biotopstrukturen: baubedingt (zeitweilig): z anlagebedingt: neu versiegelt: v überbaut: u bei der Verwendung für Ausgleichsflächen	Kompensationsmaßnahmen mit Klimaschutzfunktion anlagebedingt: entsiegelt: s Beim vorliegenden Vorhaben nicht zutreffend, alle entsiegelten Fläche werden später Straßenbegleitgrün bei der Verwendung für Ausgleichsflächen
Besonders klimarelevante Bodentypen		
<ul style="list-style-type: none"> - Bodentypen der Abteilung Moore - Moor- und Anmoorgeleye - Hochmoor-, Niedermoor und Anmoorstagnogleye - Anmoorpseudogleye - Humusogleye 	<ul style="list-style-type: none"> - - - - - 	<ul style="list-style-type: none"> - - - - -
Besonders klimarelevante Biotope/Vegetationsstrukturen		
natürliche und naturnahe Waldbestände		
Buchenwälder basenreicher Standorte, junge Ausprägung; Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, junge Ausprägung; Waldmäntel, trocken-warmer Standorte; Waldmäntel, frischer bis mäßig trockener Standorte	0,91 ha davon:	1,78 ha davon:
	z: 0,24 ha	0,24 ha Wiederherstellung von bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen (z)
	v: 0,33 ha u: 0,36 ha	6 A: 0,43 ha Entwicklung von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung (zuvor L711, N712, N722, N723, W21) 1 W/A: 0,06 ha Anlage von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung (zuvor G211) 1 W/A: 0,20 ha Anlage von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung (zuvor A11) 2 W/A: 0,18 ha Anlage von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung (zuvor G11)

		1 W/A Geh- und Radweg 2022: 0,67 ha (vorab für den Waldverlust er- richtet, hier anrechenbar) Anlage von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung (zuvor A11, G11, G211)
sonstige Wälder		
Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder einhei- mischer Baumarten, junge und mittlere Ausprägung; Strukturarme Altersklassen- Nadelholzforste, junge und mittlere Ausprägung; Struk- tureiche Nadelholzforste, junge und mittlere Ausprä- gung	1,64 ha davon:	0,71 ha davon:
	z: 0,71 ha	0,71 ha Wiederherstellung von bauzei- tig in Anspruch genommenen Flächen (z)
	v: 0,25 ha u: 0,25 ha <u>6 A</u> : 0,43 ha (L711, N712, N722, N723, W21) Verwendung zur Entwicklung von Buchenwald basenreicher Stand- orte, alte Ausprägung	
Allen, Baumreihen und Gehölzbestände		
Mesophile Gebüsche / He- cken, Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte; initiales Gebüschstadium; Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen	0,29 ha davon:	0,17 ha davon:
	z: 0,09 ha	0,09 ha Wiederherstellung von bauzei- tig in Anspruch genommenen Flächen (z)
	v: 0,08 ha u: 0,12 ha	<u>1 W/A</u> : 0,04 ha Anlage von mesophilen Gebüsch / Hecken (zuvor G211) <u>1 W/A</u> : 0,04 ha Anlage von mesophilen Gebüsch / Hecken (zuvor A11)
Extensiv bewirtschaftetes Grünland frischer bis nasser Standorte		
Mäßig extensiv genutztes, ar- tenarmes Grünland; Mäßig ex- tensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	0,47 ha davon:	0,06 ha davon:

	z: 0,06 ha	0,06 ha Wiederherstellung von bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen (z)
	v: 0,14 ha u: 0,11 ha <u>3 ACEF</u> : 0,02 ha (G211 und G212) Verwendung zur Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte <u>4 ACEF</u> : 0,04 ha (G215) Verwendung zur Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren, frischer bis mäßig frischer Standorte <u>1 W/A</u> : 0,06 ha (G211) Verwendung zur Anlage von Buchenwald basenreicher Standorte, alte Ausprägung <u>1 W/A</u> : 0,04 ha (G211) Verwendung zur Anlage von mesophilen Gebüsch / Hecken	
sonstige natürliche oder naturnahe Biotope, die dauerhaft keiner Nutzung unterliegen		
Artenarme Säume und Staudenfluren; mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte; artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	0,29 ha davon:	0,11 ha davon
	z: 0,05 ha	0,05 ha Wiederherstellung von bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen (z)
	v: 0,15 ha u: 0,09 ha	<u>3 ACEF</u> : 0,02 ha Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte (zuvor (G211 und G212)) <u>4 ACEF</u> : 0,04 ha Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren, frischer bis mäßig frischer Standorte (zuvor G215)
<p>Bei der Anlage von Ausgleichsflächen kommt es zur Verwendung von klimarelevanten Flächen. Diese wurden in dieser Bilanz nur dann aufgeführt, wenn Ursprungsbiotoptyp und Zielbiotoptyp zu verschiedenen Kategorien von Biotopen/Vegetationsstrukturen zugeordnet sind. (z.B. bei Anlage von Wald auf Extensivgrünland)</p>		

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Das geplante Vorhaben befindet sich im vorbelasteten Bereich der bestehenden B13. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft,

Landschaftsbild und Menschen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen. Durch die o.g. fünf CEF-Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden (Schutzgut Arten und Lebensräume).

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume, ermittelter **Kompensationsbedarfes** nach BayKompV in Wertpunkten: **190.643**) werden mit den geplanten Maßnahmen **kompensiert (215.131 WP)**. Das Landschaftsbild wird mit der Gestaltungsmaßnahme zur landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers bzw. Wiederherstellung vorheriger Bestände wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Ein Ausgleich im Sinne von § 15 BNatSchG ist damit erreicht.

Von Rodung ist Wald in einer Größe von 0,52 ha betroffen (Erstaufforstung in Maßnahme 1 W/A und 2 W/A: 0,52 ha).

Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

2		Standort des Vorhabens			
	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.2	Wohngebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Parallel verlaufender Radweg
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* <small>* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kein entsprechender Betrieb im Umfeld vorhanden
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom Vorhaben betroffene Arten: Baumhöhlen bewohnende Vogelarten und Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10	Sonstige, und zwar: -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)			
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1679 „Weiher mit Feldgehölz auf Fl.Nr.3530, nicht betroffen
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2 Baudenkmäler, nicht betroffen
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wälder nordöstlich der B13, nicht erheblich betroffen

Erläuterungen

zu 2.1

Der vom Vorhaben betroffene Radweg entlang der B13 ist vorgezogen zum Ausbau in 2022 errichtet worden; die Auswirkungen sind nicht erheblich

zu 2.2.1 und 2.2.2:

- aufgrund im Baufeld vorhandener Habitatbäume sind Baumhöhlen bewohnende Vogelarten und Fledermäuse vom Vorhaben betroffen
- aufgrund des Vorkommens der Haselmaus im Baufeld ist diese Art vom Vorhaben betroffen
- aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse ist diese Art vom Vorhaben betroffen
- unter Berücksichtigung der konzipierten bauzeitlichen und dauerhaft wirkenden Vermeidungsmaßnahmen und der funktionserhaltenden Maßnahmen treten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ein

zu 2.3.5:

- Flächen des Landschaftsschutzgebietes LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ sind vom Ausbau der B13 entlang der bestehenden B13 kleinflächig betroffen.

zu 2.3.6:

- Ein Naturdenkmal („Weiher mit Feldgehölz auf Fl.Nr.3530) befindet sich abgerückt von der B13 gerade außerhalb des Plangebiets und ist vom Ausbau der B13 nicht betroffen.

zu 2.3.12:

- Bodendenkmäler kommen nicht vor, 2 Baudenkmäler befinden sich abgerückt von der B13 und sind vom Ausbau der B13 nicht betroffen.

zu 2.3.14:

- Erholungswald nordöstlich der bestehenden B13 ist vom Ausbau der B13 (zwischen Radweg und bestehender B13) nicht betroffen.

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Standort liegt im unmittelbaren Umgriff der bestehenden B 13 nordwestlich von Eitensheim und ist hauptsächlich durch die bestehende B13 mit den begleitenden Straßenbegleitgrün sowie den daran anschließenden Flächen mit ackerbaulicher Nutzung und Wäldern geprägt.

Für das Ausbauvorhaben wurde eine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Eine Notwendigkeit weiterer Untersuchungen ist nicht erkennbar.

3		Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.</p> <p>Mit der dauerhaften Neuversiegelung von ca. 2,17 ha und der dauerhaften Überbauung von 2,28 ha (v.a. standortgerechte Mischwälder, nicht standortgerechte Mischwälder, strukturreiche und strukturarme Nadelholzforsten, Waldmäntel, mesophilen Gebüsch / Hecken, Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte, stark verbuschter Grünlandbrachen und Einzelbäume) und von Offenlandbiotopen (artenarme und artenreiche Säume und Staudenfluren; Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland; Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder besonderen Qualitäten des Naturhaushalts verbunden.</p>			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, erholungsrelevante Wege bleiben vom Vorhaben unberührt
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Die Beeinträchtigungen sind geringfügig und können ausgeglichen werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen nicht einschlägig.
3.3	Fläche	<input checked="" type="checkbox"/>	Für das Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von ca. 10,25 ha in Anspruch genommen. (davon ca. 2,17 ha Neuversiegelung / 2,85 ha auf bereits versiegelten Flächen) 2,28 ha Überbauung (Böschungen usw.) 0,24 ha Entsiegelung mit Gestaltungsmaßnahme 2,71 ha Kompensationsmaßnahmen) Bauzeitlich werden weitere 3,05 ha in Anspruch genommen.

			Freiräume mit besonderer Qualität und unzerschnittene verkehrsarme Räume sind vom Vorhaben nicht betroffen.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Die vom Vorhaben betroffenen Böden haben keine herausragende Bodenfunktion (Vorbelastung).
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Kein Eingriff in Gewässer, keine maßgebliche Betroffenheit der Grundwasserneubildung.
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine neuen geländeklimatischen Zerschneidungs- und Trenneffekte Keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima (vgl. S. 3 bis 7)
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen verringert.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Bodendenkmäler sind für den Eingriffsbereich des Vorhabens nicht bekannt. Baudenkmäler befinden sich außerhalb des Baufeldes.

3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<p>Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht be- rührt.</p> <p>Beim vorliegenden Vorhaben können indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt ausgeschlossen werden, da sich die abiotischen Bedingungen nicht wesentlich nachteilig verändern.</p>
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <p>Es handelt sich bei dem bestandsorientierten Ausbau der B 13 nordwestlich von Eitensheim um ein Vorhaben in einem durch Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich. Das Vorhaben ist dem § 9 Abs. 3 Nr. 2 des UVPG zuzuordnen.</p> <p>Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen. Mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutzgut Arten und Lebensräume). gleichwertig kompensiert. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 190.643 Wertpunkten wird auf den Maßnahmenflächen umgesetzt.</p> <p>Mit Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG entsprochen, als auch ein Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geleistet.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind von geringem Umfang und überschaubar. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt.</p> <p>Nach Auffassung des Vorhabenträgers verspricht die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.</p>			
<p>4. Ergebnis</p> <p>Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?</p>		<p>Nein (nicht UVP- pflichtig)</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Ja (UVP-pflichtig)</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabenträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen